



Gemeindebeiträge

Für die familienergänzende Kinderbetreuung



Kontakt

Soziale Dienste
Brunnenhof 6
5420 Ehrendingen
Tel. 056 200 77 00
sozialdienste@ehrendingen.ch
www.ehrendingen.ch

Seit 01.03.2019 ist das überarbeitete Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung in Kraft. In Anlehnung an dieses Reglement unterstützt die Gemeinde Ehrendingen das Angebot der familienergänzenden Kinderbetreuung. Das entsprechende Antragsformular ist auf der Homepage der Gemeinde Ehrendingen verfügbar oder kann bei der Abteilung Soziale Dienste im Gemeindehaus Unterdorf bezogen werden.

1. Anspruch auf Gemeindebeiträge

Was sind Gemeindebeiträge?

Gemeindebeiträge sind finanzielle Leistungen der Gemeinde, welche für Eltern mit Kindern bis Ende Primarschule ausgerichtet werden, die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung sowie der Musikschule Ehrendingen nutzen und gemäss Elternbeitragsreglement anspruchsberechtigt sind. Bei der Musikschule Ehrendingen besteht der Anspruch bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit.

Welche Voraussetzungen müssen für die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen erfüllt sein?

- ▶ Anspruch auf einen Gemeindebeitrag haben Eltern resp. Elternteile mit Wohnsitz in Ehrendingen, deren Kinder in einer Kindertagesstätte (Kita) oder einer Tagesfamilie betreut werden und/oder die Musikschule Ehrendingen besuchen.
- ▶ Der Gemeindebeitrag beschränkt sich auf Kinder bis längstens zum Abschluss der Primarschule für den Bereich der Betreuung sowie bis zum Schulaustritt für den Bereich der Musikschule und bezieht sich auf das effektiv bezogene Angebot. Massgebend ist die Abrechnung des Leistungserbringers.
- ▶ Familien mit Kindern im Vorschul- und Schulbereich müssen den Nachweis erbringen, dass sie auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind. Sie müssen nachweisen, dass sie einen gültigen Arbeitsvertrag haben, eine Ausbildungsstätte besuchen oder gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz vermittelbar bleiben müssen. Wiedereinsteiger/innen haben Anspruch auf Unterstützungsleistungen, falls sie beim RAV zur Stellenvermittlung angemeldet sind. Vom Nachweis ausgeschlossen ist die Mittagsbetreuung.
- ▶ Familien mit Kindern, die aufgrund einer sozialen Indikation auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind, sind vom Nachweis der Vereinbarkeit von Familie und Beruf befreit. Kriterien für eine soziale Indikation sind eine physische oder psychische Überlastung des betreuenden Elternteils, medizinische Gründe oder Gründe, die mit der Integration des zu betreuenden Kindes in Zusammenhang stehen. Für die Beurteilung ist ein Nachweis einer Fachstelle notwendig.

Für welche Betreuungsformen gilt das Subventionsmodell?

- ▶ Verein Tagesstrukturen Ehrendingen
- ▶ Verein Chinderhuus Surbtal
- ▶ übrige Kindertagesstätten, Nachweis Betriebsbewilligung erforderlich
- ▶ Tagesfamilien, Meldebestätigung Gemeinde und/oder Tagesfamilienverein erforderlich
- ▶ Musikschule Ehrendingen

2. Berechnung des Gemeindebeitrages

Wie wird die Höhe des Gemeindebeitrags ermittelt?

Massgebend für die Berechnung des Gemeindebeitrags ist die letzte definitive Steuerveranlagung. Einkünfte und Vermögen des Stiefelternteils oder derjenigen Person, mit welcher der Elternteil in stabiler, eheähnlicher Beziehung (Konkubinat) lebt, sind anzurechnen.

Beim Berechnen des Anspruches werden zum steuerbaren Einkommen die folgenden Steuerabzüge wieder hinzugerechnet:

- ▶ Liegenschaftsunterhaltskosten, die den Pauschalabzug übersteigen
- ▶ Einkaufsbeiträge an die 2. Säule und Beiträge an die Säule 3a
- ▶ Freiwillige Zuwendungen und Zuwendungen an politische Parteien
- ▶ Verluste früherer Geschäftsjahre bei Selbstständig erwerbenden

3. Antragsstellung

Wann kann der Antrag für Gemeindebeiträge gestellt werden?

Wer einen Anspruch auf einen Gemeindebeitrag geltend machen will, hat dies mit dem offiziellen Formular der Gemeinde Ehrendingen zu beantragen. Diese erhalten Sie online oder im Gemeindehaus Unterdorf. Das ausgefüllte Gesuch ist bei der Abteilung Soziale Dienste Ehrendingen einzureichen.

Gesuchstellende haben bei der Antragstellung der Abteilung Soziale Dienste Ehrendingen schriftlich die Einwilligung zur Einsichtnahme in ihre Steuerdaten zu erteilen.

Wie weiss ich wie hoch der Gemeindebeitrag ist?

Die Abteilung Steuern liefert das massgebliche Einkommen und Vermögen aufgrund der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung des Leistungsbezügers und teilt dieses mittels Berechnungstabelle der Abteilung Soziale Dienste mit.

Die Höhe des Gemeindebeitrages wird dem Leistungsbezüger mittels Verfügung eröffnet.

Die Leitung der Vereine Tagesstrukturen Ehrendingen und Chinderhuus Surbtal sowie die Musikschule Ehrendingen wird für die Rechnungsstellung über die Höhe des Gemeindebeitrages informiert.

Beitragsgesuche müssen bis spätestens nach drei Monaten des Betreuungsbegins bei der zuständigen Stelle eingereicht werden. Der Anspruch ist jeweils maximal bis zum Ende des angemeldeten Schuljahres (31.07.) gültig. Die Reduktion muss für jedes Jahr neu beantragt werden.

Wo erhalte ich Unterstützung beim Ausfüllen des Gesuchs?

Fragen im Zusammenhang mit der Antragsstellung beantwortet Ihnen gerne die Zuständige Fachperson der Abteilung Soziale Dienste.

4. Auszahlung des Beitrages

Besteht aufgrund der Verfügung gemäss § 8 ein Anspruch auf einen Gemeindebeitrag, so wird dieser

- ▶ für die Leistungen der Kitas in der eigenen Gemeinde, resp. der Musikschule Ehrendingen von der Rechnung in Abzug gebracht,
- ▶ für die Leistungen einer Kita ausserhalb der Gemeinde oder diejenigen einer Tagesfamilie nach Vorlage der Rechnung durch die Gemeindeverwaltung Ehrendingen vierteljährlich (31.10, 31.01., 30.04., 31.07.) zurückerstattet.

5. Auflösung

Bei Wegzug des Leistungsbezügers aus der Gemeinde Ehrendingen fällt der Anspruch auf einen Gemeindebeitrag auf Ende des Wegzugsmonats automatisch dahin.